



## Beschluss

Nr. **25/13/29G**  
Vom **26.03.2025**  
P225335

Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige  
Grossratsmitglieder

---

22.5335.03, Bericht des Ratsbüros vom 12.02.2025

://: Zustimmung zur GO und AB Änderung

Anzug erledigt abgeschrieben

## Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5335.03 vom 31. Januar 2025,

*beschliesst,*

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006<sup>1)</sup> (Stand 1. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich einen jährlichen Grundbetrag. Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Versicherung und dergleichen abgegolten.

### § 9a (neu)

#### **Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Der Kanton versichert die Mitglieder des Grossen Rates bis zum vollendeten 70. Altersjahr gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei einer Vorsorgeeinrichtung. Die Versicherung ist freiwillig für Mitglieder des Grossen Rates, die einen selbstständigen Haupterwerb ausüben.

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge und fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge.

---

<sup>1)</sup> [SG 152.100](#)

<sup>3</sup> Ein Ausscheiden aus dem Grossen Rat vor der Vollendung des 70. Altersjahres hat keine besonderen Leistungen zur Folge.

<sup>4</sup> Die Leistungen gemäss Abs. 2 beziehen sich auf die jährlichen Sitzungsgelder, sofern diese Sitzungsgelder mehr als die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente gemäss Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betragen. Die Leistungen beziehen sich auch auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat berücksichtigt.

<sup>5</sup> Das Ratsbüro des Grossen Rates bestimmt die entsprechende Vorsorgeeinrichtung.

### § 9b (neu)

#### **Ausnahmen von der beruflichen Vorsorge**

<sup>1</sup> Mitglieder des Grossen Rates, die der Versicherung nicht angehören, erhalten am Ende jedes Amtsjahres anstelle der Leistungen gemäss § 9a einen Vorsorgebeitrag in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss § 9a Abs. 2 auf den jährlichen Sitzungsgelderbetrag gemäss § 9a Abs. 4.

<sup>2</sup> Mitglieder des Grossen Rates, deren jährliche Sitzungsgelder die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen, die aber aufgrund einer anderen versicherten Tätigkeit der vom Ratsbüro bestimmten Vorsorgeeinrichtung angehören, werden gemäss § 9a versichert.

### § 18 Abs. 2

<sup>2</sup> Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

m) **(neu)** es ist für die Ausgestaltung und Wahl der Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge zuständig.

#### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5335.03 vom 31. Januar 2025,

*beschliesst,*

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 <sup>2)</sup> (Stand 1. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

### **§ 11a (neu)**

#### **Zuständigkeiten berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Das Ratsbüro des Grossen Rates erteilt der Vorsorgeeinrichtung die Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Grossen Rates, die nötig sind für die Durchführung derer Vorsorge, insbesondere für die Führung der Alterskonten und die Berechnung der Beiträge.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro legt auf Beginn einer neuen Legislatur den Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat fest.

### **§ 11b (neu)**

#### **Vorsorgebeitrag**

<sup>1</sup> Das Ratsbüro entscheidet über die Auszahlung eines Vorsorgebeitrags gemäss § 9b GO auf begründetes Gesuch hin.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates informieren das Ratsbüro über Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während der Legislatur.

<sup>3</sup> Der Vorsorgebeitrag wird am Ende jedes Amtsjahres ausbezahlt.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>2)</sup> [SG 152.110](#)